



# Stadt Kamen

Der Bürgermeister

**Vorlage**

**Nr. 054/2012**

Fachbereich Jugend, Schule und Sport

vom: 19.06.2012

## Mitteilungsvorlage

öffentlich

# JHA

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Jugendhilfeausschuss

---

Bezeichnung des TOP  
Hilfen zur Erziehung  
Neues Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII

---

Die öffentliche Jugendhilfe hat ständig neue Anforderungen zu erfüllen. Hilfen werden insbesondere durch weiterentwickelte gesetzliche Vorschriften und durch gesellschaftliche Veränderungen in unterschiedlichster Weise erforderlich.

Dabei steigen auch die Kosten der Jugendhilfe von Jahr zu Jahr. Es ist ein regelmäßiger Abgleich der wichtigen Hilfen und der finanzwirtschaftlichen Aufgabenerfüllung erforderlich. Es gibt einen ständigen Prozess von Veränderungen in der Jugendhilfe der, auch durch Hinweise der Gemeindeprüfungsanstalt und des Institutes für Soziale Arbeit, positiv begleitet wurde. Nun hat eine eigene interne Arbeitsgruppe einen Leitfaden für den Teilbereich der Aufgaben des Jugendamtes, nämlich der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII für die erzieherischen Hilfen der §§ 27 ff. SGB VIII erarbeitet, der als Dienstanweisung erlassen werden soll und hiermit vorgestellt wird.

In diesem Zusammenhang wurde Wert darauf gelegt, dass der Entscheidungsweg gestrafft und dadurch verkürzt wurde, um so noch schneller zu einer Entscheidung zu gelangen. Dabei erfolgt durch die Anhebung der Fallverantwortung der/des zuständigen Sozialarbeiters/in eine Kompetenzstärkung des Sozialen Dienstes.

Auch wurde der Entwicklung im sozialarbeiterischen Bereich dadurch Rechnung getragen, dass nach dem erfolgten Beratungsprozess der/die Sozialarbeiter/in im Hilfeverlauf die Rolle der/des „Fallverantwortliche/n“ einnimmt. Dadurch übernimmt er/sie die Steuerung des Hilfeverlaufes im Zusammenwirken mit Einrichtungen und Institutionen sowie den beteiligten Personen für den weiteren Entscheidungsprozess..

Es wurden Standards im Verlaufe der Entwicklung der Dienstanweisung festgelegt die ein im Verfahrensablauf gleiches Handeln der mit den Aufgaben der erzieherischen Hilfen befassten Personen darstellen.

Das Zusammenwirken des Sozialen Dienstes mit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe wurde wesentlich konkreter gefasst, dadurch soll ein reibungsloser Ablauf des Verwaltungsverfahrens (Kostenbeiträge, Bescheidwesen, Abrechnungsmodus) gewährleistet sein.

Erstmals wurde im Jugendamt der Stadt Kamen ein „Rückführungsmanagement“ konkret gefasst. Damit wird der Intention des SGB VIII Rechnung getragen, dass vorgibt den jungen Menschen wieder in den Familienverband zurück zu führen.

Auf der anderen Seite werden dadurch auch Möglichkeiten gesucht, die Kosten der Jugendhilfe zu senken.

Nicht zuletzt ist die Dienstanweisung ein weiterer Schritt in die Richtung „Controlling im Jugendamt“, um so für die Zukunft die Sinnhaftigkeit von Handlungsabläufen überprüfen und ggfls. korrigieren zu können.

Die Dienstanweisung stellt den Rahmen für das Handeln im Bereich der Gewährung von erzieherischen Hilfen nach den Bestimmungen der §§ 27 ff. SGB VIII dar, der durch die entsprechende Ermessensausübung der darin tätigen Personen mit Leben ausgefüllt werden soll.